



Az.: 10.11

Rotenburg (Wümme), 30.03.2023

B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 2 8 1 / 2 0 2 1 - 2 0 2 6

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Rat	13.04.2023			

Wahl der/des Ratsvorsitzenden

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) stellt den Rücktritt des Ratsherren Gilberto Gori als Ratsvorsitzenden fest.
2. Der Rat wählt _____ zum / zur Ratsvorsitzenden.

Begründung:

Ratsherr Gilberto Gori wurde am 04.11.2021 lt. § 61 Abs. 1 NKomVG für die Dauer der Wahlperiode zum Ratsvorsitzenden gewählt. Mit Wechsel im Vorsitz der SPD-Fraktion am 27.03.2023 ist der Ratsvorsitzende Herr Gilberto Gori neuer Fraktionsvorsitzender der SPD-Stadtratsfraktion. Da beide Positionen nicht in Personalunion vertreten werden sollen, hat Gilberto Gori mit Schreiben vom 29.03.2023 seinen Rücktritt als Ratsvorsitzender zur nächsten Ratssitzung erklärt.

Daher wählt der Rat aus seiner Mitte für die restliche Dauer der Wahlperiode die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden. Nicht wählbar ist der Bürgermeister.

Vorschlags- und wahlberechtigt sind jedes Ratsmitglied und der Bürgermeister.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich schriftlich. Wird jedoch nur ein Wahlvorschlag gemacht, kann, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt werden. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen. Der Antrag auf geheime Wahl hat Vorrang.

Der/Die Ratsvorsitzende ist im ersten Wahlgang gewählt, wenn er/sie mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erhält. Bei 35 Ratsmitgliedern muss er/sie mindestens 18 Stimmen erhalten, wobei es unerheblich ist, ob alle 35 Ratsmitglieder anwesend sind.

Wird dieses Ergebnis im 1. Wahlgang nicht erreicht, findet ein 2. Wahlgang statt, in dem dieselben, aber auch anderen Ratsmitglieder vorgeschlagen werden können. Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

Ergibt sich im 2. Wahlgang Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

Eine Erklärung über die Annahme der Wahl ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Eine entsprechende Frage der Wahlleitung an den/die Gewählte/n ist jedoch üblich.

Torsten Oestmann